

**Allgemeine Beitragsordnung
gültig ab 01. Januar 2013**

§1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung gemäß § 14 der Satzung festgelegt.

Der gültige Beitrag beträgt ab 01. Januar 2013:

Kinder bis 6 Jahre	Monatsbeitrag	5,50 € (2) Jahresbeitrag	66,00 €
Jugendlich bis 18 Jahre	Monatsbeitrag	6,00 € (1) Jahresbeitrag	72,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	Monatsbeitrag	8,50 € (3) Jahresbeitrag	102,00 €
Asylbewerber	Monatsbeitrag	5,50 € (7) Jahresbeitrag	66,00 €
Passive Mitglieder	Monatsbeitrag	5,50 € (5) Jahresbeitrag	54,00 €
Senioren ab 60 Jahre	Monatsbeitrag	5,50 € (6) Jahresbeitrag	54,00 €
Familienbeitrag	Monatsbeitrag	17,00 € (4) Jahresbeitrag	204,00 €
Ermäßigter Beitrag § 4/5	Monatsbeitrag	6,00 € Jahresbeitrag	72,00 €

§2 Neue Mitglieder zahlen ihren Beitrag ab Beginn des Monats, in der die Mitgliedschaft entsprechend dem Aufnahmeantrag (§ 6 der Satzung) begründet wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.

§3 Der Beitrag ist halbjährlich fällig und zwar zum 15. Februar und 15. Juli eines jeden Jahres im voraus. Er wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

§4 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises den Beitrag für Jugendlich bis 18 Jahre zahlen, wenn sie sich noch in der Ausbildung, Studium befinden oder einen Grundwehr- oder Zivildienst ableisten. Dieser ermäßigte Beitrag gilt ab 01.01.2014 bis zum 25. Lebensjahr, während der gesamten Laufzeit der Ausbildung usw..

Eine Sonderregelung gilt ab dem 01.01.2013 bis zum 20. Lebensjahr ohne Nachweis.

Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Fälligkeit dem Vorstand vorgelegt werden.

Ohne Antrag bzw. nach Ablauf der Ermäßigung kommt der Erwachsenenbeitrag zur Anwendung.

§5 Mitglieder, die bis zum 18. Lebensjahr im Familienbeitrag abgerechnet wurden, können bis zum 25. Lebensjahr im Familienbeitrag bleiben. Voraussetzung ist die Abgabe eines entsprechenden Nachweises für eine Ausbildung (Siehe § 4).

§6 Wird der Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach Fälligkeit geleistet, erlischt die Mitgliedschaft im Verein (§ 11 der Satzung). Der Vorstand ist berechtigt, die Spielererlaubnis einzuziehen. Ungerührt hiervon bleibt die Zahlungsverpflichtung der geschuldeten Mitgliedsbeiträge, Rückbelastungs- und Mahngebühren.

§7 Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur halbjährlich zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres möglich.

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss spätestens 4 Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein.

Aus Gründen des Verwaltungsaufwandes erfolgt bei Kündigung grundsätzlich keine schriftliche Bestätigung.

§8 Mit der Mitgliedschaft wird dem TSV Bassum v. 1858 e.V. gestattet, alle relevanten Daten für interne Zwecke elektronisch zu nutzen und zu speichern.

Bassum, den 22. Februar 2013

Der Vorstand